Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 11

Rubrik: Erteilung allgemeiner Ausfuhrbewilligungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Handwerker= und Gewerbeschule hinausgehen im Ber= gleich zu unferer kantonalen technischen Mittelschule (Technitum) in Winterthur, die beim Abschluß der Schule nur die einfachsten Aufgaben, wie Entwürfe für Wohnund Arbeiterhäuser und deren bautechnisch-konstruktive Durchbildung usw. stellt. Besonderes Interesse barf der Bersuch einer Bettbewerbsveranftaltung unter den Schü-lern, welche Aufnahmen von kleinen Bauteilen zum Zwecke hatte, beanspruchen. Die getroffene Auswahl weist auf eine richtige Erfaffung der Aufgabe hin. Die Aufnahmen sind mit viel Liebe und Sorgfalt durchge-führt, insbesondere zeichnet sich die mit dem 1. Preis aus dem Wettbewerb hervorgegangene Arbeit aus. Der Lehrgang der Gartnerklaffe bringt neben den ersten zeichnerischen übungen, Darstellungen von Fachgeräten ufw., ferner Entwurfe für fleinere Sausvorgarten bis zu umfangreichen Gartenanlagen, wobei, und das muß anerkannt werden, das Ziel auf die weitestgehende praktische Berwendbarkeit gerichtet ift. Leider führt die Tendenz einer vielartigen Berwendung von Motiven und Berpflanzungen auf verhältnismäßig fleinen Grundftücken zu Unklarheiten in der Behandlung folcher Aufgaben. Umfangreich ift bie Ausstellung der Arbeiten Der Bau- und Möbelschreiner. Der Lehrgang ift gut aufgebaut. Holzverbindungen bis zu ben größten Mobelfticten gelangten zur Durcharbeitung und Darftellung. Gelegentliche Aufnahmen von furnierten alten Zürcher Möbelstücken werden in einfacher guter Zeichenmanier gezeigt. Die Berkriffe (Berkstattzeichnungen) zeugen von Berständnis und können sowohl nach der technisch-praktischen Seite hin als auch ganz besonders nach Form und Geftaltung der Objette als gut bezeichnet werden. Erfreuliche Resultate der Lehrwerkstätte sind die ausgestellten Bohn- und Schlafzimmereinrichtungen für Arbeiter. Die erstere ist in Kirschbaumholz ausgeführt, die letztere in Tannenholz, grün gestrichen. Die Modelle verdienen, mas Form und Ausführung anbelangt, das Brabitat "vorzüglich". Die Entwürfe fommen aus der Klasse für Innenausbau der kunstgewerblichen Abteilung. Die beiden Borschläge bilben beachtenswerte Beitrage zur Berbefferung ber Wohnfultur, und es mare gu wünschen, daß es nicht nur bei benfelben bliebe, wie dies bei manchem Schönen und Guten, das in den letsten Jahren gerade auf diesem Gebiete angeregt murbe, der Fall war, sondern, daß die Borschläge praktische Anwendung sinden möchten. Die Klasse der Tapezierer, welche vor drei Jahren halb- und ganzfertige Arbeiten zeigte, stellt solche dieses Mal nicht aus. Die Arbeiten laffen den Lehrplan genau erkennen und zeugen für die gute Führung. Das gleiche gilt für die Klaffe "Zuschneiden für Dekorationen"

Die umfangreiche Auslage von zeichnerischen und ausgeführten Arbeiten der Schlosser (Bau- und Kunstschloffer) stellt wohl das Beste der gesamten Ausstellung Die Art des Stoffaufbaues erscheint geradezu vorbildlich, sowohl hinsichtlich der Wahl des Stoffes, als auch durch die neben dem theoretischen Unterricht betriebenen Sfiggierubungen. Die bei ben größern Objeften angewandten Formen find gut mit Mücksicht auf Die Materialbehandlung. Die praftischen Arbeiten verdie= nen ebenfalls Anerkennung, wenngleich die Auswahl der Objette nach ber Form nicht immer gang glücklich und einwandsrei ist. Die Bemerkung betrifft weniger den Leh-rer als die Schüler, die glauben, möglichst viel tun zu muffen in der deforativen Ausgestaltung ber Gegenftande. Beispiele hiefur find ber Brieffaften und biverfe Kleinstücke. Db bie fonftruftivzeichnerische Durchbildung eines Kaffenschrankes auf die Stufe der Gewerbeschule gehört, erscheint uns fragwürdig.

Schone Resultate handwerklichen Gestaltens weisen

die Schmiede und Wagner auf. Die recht anschauli= chen Darstellungen überzeugen uns von den nicht geringen Anforderungen, welche an den Wagenbauer geftellt werden. Die Klaffe der Spengler, Installateure und Zeichner für sanitäre Anlagen nimmt einen breiten Ahnlich wie bei den Schloffern wird der Raum ein. Unterricht mit Sfizzierübungen eingeführt, nebenher geht das technische Zeichnen und die projektive Darstellung von Körpern. Der Lehrgang ist überzeugend klar. Die Der Lehrgang ift überzeugend flar. praktischen Arbeiten, wenn auch in der Form etwas überreich gewählt, sind durchaus fach- und fachgerecht erftellt. Diese Erweiterung der Lehrtätigkeit an der Gewerbeschule ift fehr begrußenswert, und wie die Resultate zeigen, mit Erfolg durchgeführt. Das reine Runft= gebiet kommt an der Gewerbeschule ebenfalls zu seinem Wenn sich auch bie ausgestellten Erzeugnisse als Gesamtdarbietung gut halten, so sei doch die Erwäh-nung gestattet, daß die frühere Ausstellung nach der gestaltenden Seite hin mehr (nicht an Zahl) und Lebensvolleres geboten hatte.

Die Ausstellung der baugewerblichen Abteilung der Gewerbeschule der Stadt Zürich gewährte einen schönen Einblick in das Schaffen und Streben an derselben. Das Berdienst der Schulleitung und der Lehrerschaft ist um so höher einzuschätzen, als durch die große Berschiedenheit des Alters und der Borbildung der Schüler das Lehrergebnis start beeinflußt und erschwert wird. Der vorzügliche Eindruck, den die gesamte Beranstaltung macht, läßt der Weiterentwicklung unserer Gewerbeschule auf dem von ihr eingeschlagenen Weg mit vollem Bersuntwarfelnen

trauen entgegensehen.

Erteilung allgemeiner Ausfuhrbewilligungen.

(Verfügung d. eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 25. Mai 1920)

Art. 1. In Anwendung von Art. 2 des Bundeszratsbeschlusses vom 30. August 1918 betreffend Ausschwerbote und in Ergänzung der frühern Berfügungen des eidg. Bolkswirtschaftsdepartementes wird bis auf weiteres und unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederaufshebung für folgende Waren eine allgemeine Ausfuhrbewilligung erteilt.

Bolltarif=Mr.

Bezeichnung der Ware.

Aus Kategorie V, Holz: 229/230 Bau= und Nutholz, roh: Laubholz und Nadelholz.

231/232 Bau- und Nutholz, mit der Axt beschlagen; Laubholz und Nadelholz.

235/237 Bau- und Nutholz, in der Längsrichtung gefägt oder gespalten, auch fertig behauen:

eichenes, anderes Laubholz, Nadelholz. 240 Bau- und Nutholz, abgebunden.

250 Holzwaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweitig genannt, vorgearbeitet, auch gehobelt: nicht zusammengesetzt.

251/252 Bauschreinerwaren, fertig, auch mit Metallbeschlägen oder in Verbindung mit Glas: Baracken und Barackenbestandteile.

Es besteht somit für sämtliche Waren der obgenannten Zolltarispositionen eine allgemeine Aussuhrbewilligung. Art. 2. Diese Versügung tritt am 1. Juni 1920 in Kraft.

Uerbandswesen.

Schweizerwoche-Verband. In der Sitzung des Vorstandes des Schweizerwoche-Verbandes vom 28. Mai wurde der vom Zentralselretariat vorgelegte Jahresbericht und die Jahresrechnung genehmigt. Mit Kücksicht